

ANTRAG 14
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 171. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 02. Dezember 2021
in Oberösterreich

Änderung bzw. Ergänzung der Berufskrankheitenliste bei Erkrankung im Zusammenhang mit dem Covid-19-Virus

Der § 177 Abs. 1 ASVG normiert:

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründeten Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

In der geltenden Liste der Berufskrankheiten – sie wurde seit 12 Jahre nicht mehr geändert – sind unter der laufenden Nr. 38 der Anlage 1 Infektionskrankheiten angeführt, sodass auch eine Infektion mit Covid 19 grundsätzlich berücksichtigt werden kann. Allerdings muss sich die Infektion eben im Zuge der Ausübung der Tätigkeit in einem der in der Spalte 3 angeführten Unternehmen zugetragen haben. Dabei handelt es sich um Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden, bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht. Bei Tätigkeiten in diesen Unternehmen wird angenommen, dass die Versicherten einem erhöhten Infektionsrisiko im Vergleich zum Allgemeinrisiko ausgesetzt ist.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Pandemie bedarf es allerdings – betreffend die Infektion mit Covid 19 – einer Anpassung der geltenden Bestimmungen dahingehend, dass der Geltungsbereich auf alle Unternehmen ausgedehnt wird. Dies kann auch mit statistischen Zahlen seitens der AUVA unterstrichen werden:

Bis Ende September 2021 wurden 13.321 Berufskrankheitsanzeigen unter dem Titel Covid 19 erstattet. Davon wurden 3.870 Fälle als Berufskrankheit anerkannt, 1.993 Fälle abgelehnt. Über 5.000 Fälle sind noch in Bearbeitung. Keiner der positiv beurteilten Fälle entfiel auf Unternehmen außerhalb der in der Liste angeführten. Die Aufschlüsselung nach Berufsbereichen zeigt, dass von den angezeigten Fällen zwar 64 % die Gesundheitsberufe betreffen, sich aber die restlichen 36 % unter anderem auf Reinigungsberufe, das Hotel- und Gastgewerbe, Verkehrs- und Speditionsberufe, Metallberufe, Handel und Verkauf, Baugewerbe, den Elektrobereich und die Holzverarbeitung verteilen. Aus dieser Verteilung ist klar ersichtlich bzw. ableitbar, dass es sich bei der Infektion mit Covid 19 um eine Erkrankung handelt, bei der unabhängig vom Tätigkeitsbereich und selbst bei Einhaltung aller Schutzmaßnahmen ein erhöhtes Infektionsrisiko in nahezu allen Berufsfeldern gegeben ist.

Nachdem die Pandemie nicht von heute auf morgen verschwinden wird, bedarf es sohin einer sofortigen entsprechenden Änderung/Ergänzung der Berufskrankheitenliste. Dies dahingehend, dass eine berufsbedingte Infektion mit Covid 19 als eigene Berufskrankheit aufgenommen und der Geltungsbereich auf alle Unternehmen ausgedehnt wird.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dazu auf, einen Vorschlag einzubringen, mit welchem die derzeitige Berufskrankheitenliste im Sinne der obigen Ausführungen, erweitert wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich